

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Getzner Spring Solutions GmbH



1. Allgemeines

Die Firma Getzner Spring Solutions GmbH wird ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen tätig. Sie werden Grundlage jeder mit der Firma Getzner Spring Solutions GmbH abzuschließenden Vereinbarung und liegen auch allen Angeboten zugrunde. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen ohne ausdrücklich nochmaligen Hinweis. Ist für ein Vertragsverhältnis allerdings die VOB/B vereinbart, gehen die dortigen Regelungen vor.

Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie durch die Firma Getzner Spring Solutions GmbH schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für mündliche Zusicherungen.

2. Angebote

Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für dazu gehörende Unterlagen, Abbildungen, Gewichtsangaben und Abmessungen.

Alle Unterlagen bleiben Eigentum der Firma Getzner Spring Solutions GmbH, das Urheberrecht steht der Firma Getzner Spring Solutions GmbH zu. Ohne schriftliche Genehmigung ist weder die Vervielfältigung noch die Weiterleitung an Dritte zulässig.

3. Lieferung und Leistung

Die Firma Getzner Spring Solutions GmbH ist berechtigt, abweichend von einer Bestellung verbesserte Produkte zu erbringen.

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Die Firma Getzner Spring Solutions GmbH ist berechtigt, Liefertermine aus betriebsbedingten Gründen vierzehn Tage zu unter- oder zu überschreiten.

Verzögerungen durch höhere Gewalt oder andere von der Firma Getzner Spring Solutions GmbH unverschuldete Umstände (hierzu gehören auch Verzögerungen beim Vorlieferanten) und Materialbeschaffungsschwierigkeiten verlängern Liefer- und Leistungsfristen entsprechend der Behinderungszeit zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wahlweise ist die Firma Getzner Spring Solutions GmbH berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Lieferverzug berechtigt den Kunden nur insoweit zu Schadensersatzansprüchen, als der Lieferverzug auf grob fahrlässigem, vorsätzlichem Verhalten oder der Nichteinhaltung einer schriftlichen Zusicherung durch die Firma Getzner Spring Solutions GmbH beruht.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma Getzner Spring Solutions GmbH verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Ist der Kunde in Annahmeverzug geht ebenfalls die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf ihn über.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort aller vertraglichen Pflichten ist der Sitz der Firma Getzner Spring Solutions GmbH.

6. Gewährleistung und Haftung

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang, erbrachte Leistungen bei Abnahme zu überprüfen und der Firma Getzner Spring Solutions GmbH alle Mängel oder die Unvollständigkeit der Lieferung spätestens innerhalb von acht Tagen schriftlich bekanntzugeben. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Firma Getzner Spring Solutions GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung der Firma Getzner Spring Solutions GmbH auf die Abtretung der Haftungsansprüche die ihr gegenüber dem Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.

Haftet die Firma Getzner Spring Solutions GmbH direkt, so hat sie die Wahl den Mangel durch Nachbesserung zu beheben, oder aber den gesamten Vertragsgegenstand oder Teile des Vertragsgegenstandes auszutauschen.

Die Gewährleistungsfrist entspricht den gesetzlichen Vorschriften und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Entschließt sich die Firma Getzner Spring Solutions GmbH zur Nachbesserung und ist dies auch nach mehrmaligen Nachbesserungsversuchen endgültig nicht möglich, so hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder der Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf Ersatzlieferung. Das Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels im Wege der Ersatzvornahme ist ausgeschlossen, es sei denn, dies ist zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden dringend notwendig oder die Betriebssicherheit beim Kunden ist durch den bestehenden Mangel erheblich gefährdet.

Gewährleistungsansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma Getzner Spring Solutions GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder mangels Folgeschäden verlangt wird. Es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko eines solchen Schadens absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss hervorsehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt, eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) die der Firma Getzner Spring Solutions GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der Firma Getzner Spring Solutions GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt:

- Die Ware bleibt Eigentum der Firma Getzner Spring Solutions GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma Getzner Spring Solutions GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der Firma Getzner Spring Solutions GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf die Firma Getzner Spring Solutions GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum der Firma Getzner Spring Solutions GmbH unentgeltlich. Ware, an der der Firma Getzner Spring Solutions GmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an die Firma Getzner Spring Solutions GmbH ab. Die Firma Getzner Spring Solutions GmbH ermächtigt ihn widerruflich, die an die Firma Getzner Spring Solutions GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der Firma Getzner Spring Solutions GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Firma Getzner Spring Solutions GmbH ihr Eigentumsrecht durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma Getzner Spring Solutions GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Firma Getzner Spring Solutions GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma Getzner Spring Solutions GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Preise und Zahlung

Die Preise der Firma Getzner Spring Solutions GmbH gelten netto ab Werk, sofern sich aus dem Angebot oder einer späteren Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt. Nicht in den Preisen enthalten ist die Umsatzsteuer, sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und zusätzlich berechnet. In den Preisen nicht enthalten sind Verpackungs- und Versandkosten sowie die Kosten einer Transportversicherung.

Soweit nichts Anderes vereinbart, sind die Rechnungen der Firma Getzner Spring Solutions GmbH nach Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zahlbar. Zahlungen werden ohne Rücksicht auf die Zahlungsbestimmung des Kunden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich aufgelaufener Fälligkeits- und Verzugszinsen verwendet.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

Zahlungen an Vertreter ohne schriftliche Inkassovollmacht sind unzulässig.

9. Nichterfüllung des Vertrages

Verweigert der Kunde die Annahme der vereinbarten Lieferung, tritt er vor der Lieferung vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag aufgrund eines anderen im Bereich des Kunden liegenden Grundes nicht durchgeführt, so werden pauschal 10 % der gesamten Auftragssumme zur vereinfachten Ermittlung und zur vereinfachten Durchsetzung des bestehenden Schadensersatzanspruches als Schadensersatz fällig.

Mit dieser Regelung wird lediglich die Schadensregulierung erleichtert. Die Geltendmachung eines weiteren entstandenen Schadens über den pauschalierten Schadensersatzbetrag hinaus bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Verpflichtung des Kunden zur Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt. Die Vereinbarung der vorstehenden Schadenspauschalierung berührt nicht das Recht des Kunden den Nachweis zu führen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale.

10. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Firma Getzner Spring Solutions GmbH unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, Besigheim.

Dieser Gerichtsstand gilt auch für Nichtkaufleute, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland ins Ausland verlegt.

Stand Juli 2015